

Versicherungsbedingungen der Rentenversicherung - 2006

VBRENT2006

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Begriffsbestimmungen

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG abschließt.

Versicherte Person ist jene Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG.

Aufschubdauer ist bei aufgeschobenen Rentenversicherungen der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Bei Rentenversicherung mit sofortbeginnender Rentenzahlung gibt es keine Aufschubdauer.

§ 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin sind alle risikorelevanten Tatsachen anzugeben.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Vertragsgrundlage sind die Lebensversicherungsurkunde, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) und das Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Lebensversicherungsurkunde bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Lebensversicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Wie berechnet sich Ihre Prämie?

(1) Die Prämie richtet sich nach dem Tarif, dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person. Das Beitrittsalter ist das rechnermäßige Alter der versicherten Person zu Beginn der Versicherung. Dabei wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Versicherungsurkunde das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als 6 Monate vergangen sind.

(2) Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

§ 4 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

(1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.

(2) Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen. Die Höhe des Zuschlages (Unterjährigkeitszuschlag) können Sie Ihrer Lebensversicherungsurkunde entnehmen. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.

(3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Lebensversicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist innerhalb zweier Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Lebensversicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

(4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht

innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind Kosten einer ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

(2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Durch die Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:

- jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.

(2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert gemäß Abs. 4 vorhanden ist, können Sie den Vertrag entweder prämienfrei stellen oder die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen.

(3) Die nach einer Teilkündigung verbleibende prämienpflichtige vertragliche Jahresrente darf einen Betrag von EUR 200 nicht unterschreiten. Beträgt die nach einer Prämienfreistellung ermittelte prämienfreie vertragliche Jahresrente nicht mindestens EUR 200, wird ein Rückkauf durchgeführt.

(4) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes, der angefallenen Abschluss- und Verwaltungskosten und nach Berücksichtigung eines prozentuellen Abschlages von der Deckungsrückstellung nach den im Geschäftsplan bestimmten tariflichen Grundsätzen.

(5) Die der Lebensversicherungsurkunde beigeschlossene Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückkaufswerte und der prämienfreien Versicherungsleistungen.

(6) Auf Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr im Ablebensfall oder mit bereits laufenden Rentenzahlungen finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. Bei einer Kündigung gemäß Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes.

§ 7 Was ist eine Vorauszahlung?

(1) Sie können bis zur Höhe des tariflichen Rückkaufswertes (§ 6 Abs. 4) eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu bezahlen, auf die die Bestimmungen des § 5 anzuwenden sind.

(2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können diese jedoch jederzeit zurückbezahlen. Die Vorauszahlung wird im Versicherungsfall mit der Leistung, bei Einstellung der Prämienzahlung mit dem Rückkaufswert, vor der ersten Rentenzahlung jedoch mit dem Barwert der Rente verrechnet.

(3) Bei Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr im Ablebensfall oder bei bereits laufender Rentenzahlung kann eine Vorauszahlung nicht erfolgen.

§ 8 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

(2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.

(3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre nach Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

(4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

(5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert (§ 6).

§ 9 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen nur den Rückkaufswert (§ 6), höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungsleistung.

(2) Den Rückkaufswert (§ 6), höchstens jedoch die vereinbarte Ablebensleistung, bezahlen wir auch bei Ableben

- a) durch Teilnahme an Kriegsereignissen jeder Art,
- b) durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, oder
- c) durch den Versuch oder die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

(3) Voller Versicherungsschutz besteht, wenn das Ableben der versicherten Person erfolgt

- a) als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-,

- b) als ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges oder Militärhubschraubers,
 - c) als Mitglied der Besatzung eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (nicht jedoch eines Hubschraubers), eines Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges, wenn die versicherte Person die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von ihr ausgeübten Tätigkeiten besitzt,
 - d) in Zusammenhang mit einem Fallschirmabsprung, der zur Rettung des eigenen Lebens ausgeführt wird.
- (4) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur den Rückkaufswert (§ 6), höchstens jedoch die vereinbarte Ablebensleistung, wenn die versicherte Person ablebt
- a) infolge Benützung eines Fluggerätes anderer Art, als in Abs. 3 genannt (z.B. eines Hängegleiters, Ballons, Sportfallschirmes),
 - b) infolge Benützung eines Fluggerätes in anderer Eigenschaft als in Abs. 3 genannt (z.B. Fluglehrer, Flugschüler, Hubschrauberbesatzung, Probe-, Werkstatt-, Agrar-, Kunst-, Wettbewerbs-, Test-, Militärflüge),
 - c) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen),
 - d) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug.
- (5) Auf Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr im Ablebensfall oder mit bereits laufenden Rentenzahlungen finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 10 Was gilt bei Selbstmord?

- (1) Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir nur den Rückkaufswert (§ 6), höchstens jedoch die vereinbarte Ablebensleistung. Wird nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen wurde, so besteht voller Versicherungsschutz.
- (2) Auf Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr im Ablebensfall oder mit bereits laufenden Rentenzahlungen findet der Absatz 1 keine Anwendung.

§ 11 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Leistungen aus diesem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Lebensversicherungsurkunde.
- (2) Im Todesfall der versicherten Person ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.
- (3) Wir werden Rentenzahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Bezugsberechtigten überweisen. Ansonsten können wir verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person am Fälligkeitstag der Rentenzahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

§ 12 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion des Versicherers.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.
- (4) Leistungen an ausländische Anspruchsberechtigte erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

§ 13 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und dem Versicherer zugewandt sind.
- (2) Alle Erklärungen des Versicherers, sind - unbeschadet der Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz ändern, ist uns die neue Adresse bekannt zu geben. Wurde uns die Änderung nicht mitgeteilt, so können wir Erklärungen Ihnen gegenüber an die letzte uns bekannt gegebene Adresse senden. Diese Erklärungen werden dann in jenem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie Ihnen ohne die Wohnsitzänderung bei regelmäßiger Beförderung zugewandt wären. Diese Bestimmung ist auf Änderungen des Firmensitzes entsprechend anzuwenden.
- (4) Wenn Sie einen Wohnort außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum annehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs nennen, die bevollmächtigt ist, Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(5) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Versicherer ändern.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. In diesem Fall kann das Bezugsrecht nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Bezugsberechtigten geändert werden.

(3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

(1) Sofern Sie Verfügungsberechtigt sind, können Sie Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.

(2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit darüber hinaus unserer Zustimmung.

§ 16 Was ist bei Verlust der Lebensversicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Lebensversicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Urkunde ausstellen. Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17 Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.

§ 18 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu (§ 14), so beginnt diese Frist zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Auf jeden Fall verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag jedoch nach Ablauf von 10 Jahren.

§ 19 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie nach Maßgabe der jeweils gültigen und in der Lebensversicherungsurkunde angeführten besonderen Bedingungen für die Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.

§ 20 Welche zusätzlichen Informationen erhalten Sie mit Ihrer Lebensversicherungsurkunde?

Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen geben wir Ihnen als Bestandteil Ihres Lebensversicherungsvertrages

- die Deckungsrückstellung,
- den Rückkaufswert und
- die prämienfreie Versicherungssumme

im voraus für jedes Versicherungsjahr der Aufschubdauer bekannt.

§ 21 In welcher Form kann eine Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden?

(1) Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen können Sie anstatt der vereinbarten Rentenzahlung im Erlebensfall die einmalige Auszahlung des in der Lebensversicherungsurkunde genannten, garantierten Ablösekapitals zuzüglich der bis zum Rentenzahlungsbeginn dem Versicherungsvertrag zugeteilten Gewinnanteile in Anspruch nehmen.

Nach dem Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung ist eine einmalige Kapitalablöse nicht mehr möglich.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann anstatt einer vereinbarten Kapitalzahlung im Todesfall eine Rente für sich selbst oder für eine andere Person wählen. Die Höhe der Rente ist abhängig vom Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn und von den zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Grundlagen.